

Untere Bauaufsichtsbehörde

Landratsamt Landsberg a. Lech



**Landkreis Landsberg
am Lech**

Hartmut Neupert
Sachgebietsleiter Bauverwaltung

Von-Kühlmann-Straße 15
86899 Landsberg am Lech
Tel.: 08191 - 129 - 206
Fax: 08191 - 129 - 5206
E-mail : Hartmut.Neupert@LRA-LL.bayern.de

Freistellungsverfahren

- Art. 55 BayBO - **Grundsatz**



„Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen bedürfen der Baugenehmigung, soweit in Art. 56 bis 58, 72 und 73 nichts anderes bestimmt ist“

Zwei der wichtigsten **Ausnahmen**:



- Art. 57 - Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen
- Art. 58 – Genehmigungsfreistellung

Gesetzliche Voraussetzungen für die Genehmigungsfreistellung

- kein Sonderbau
- rechtskräftiger Bebauungsplan
- Festsetzungen des Bebauungsplans sind eingehalten (keine Ausnahme, keine Befreiung)
- Erschließung gesichert
- Gemeinde erklärt nicht, dass das Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird

Freistellung in der Praxis - worauf sollte geachtet werden?

- ordentliche Bauvorlagen
- keine Prüfpflicht – Einhaltung des Bebauungsplanes
- keine „isolierten“ Befreiungen/ Ausnahmen im Freistellungsverfahren



Fragen?



Danke für Ihre Aufmerksamkeit

